



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

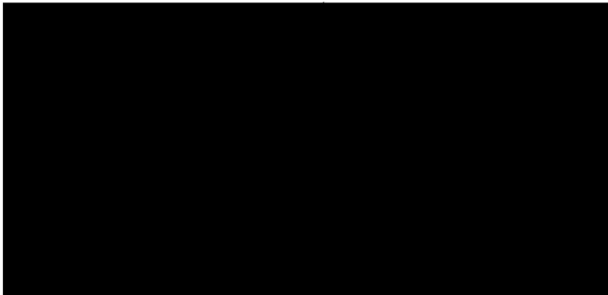
Datum 28.10.2020

Name


Durchwahl


Aktenzeichen 2-0510.1/19

(Bitte bei Antwort angeben)



-vorab per E-Mail-

 Ihr Antrag auf Informationszugang vom 8. Juli 2020
Teilablehnung und Gebührenbescheid

Sehr geehrte 

aufgrund Ihres Antrags auf Zugang von Informationen zum Thema Wahlrecht im Zusammenhang mit der Pandemielage sowie zum Thema Landtagswahl 2021 im Zusammenhang mit der Pandemielage ergeht folgender

I. Bescheid:

1. Sie erhalten Zugang zu den der E-Mail vom 29. Oktober 2020 als PDF anliegenden 39 Vorgängen, in denen entsprechend Ihres Antrags alle personenbezogenen Daten geschwärzt sind.
2. Der Informationszugang wird im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführten Informationen abgelehnt:
 - a. Die auf den Internetseiten des Innenministeriums unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/> und dort unter den Rubriken Bundestagswahl und Landtagswahl 2021 zum

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Thema Ihres Antrags vorhandenen Informationen sowie die unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8104_D.pdf abrufbare Stellung-

nahme zu einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Carola Wolle AfD,

- b. Informationen, über die wir nicht verfügungsberechtigt sind,
- c. Stellungnahmen des Innenministeriums gegenüber dem Landtag zu Petitionen, die den Themenkreis Ihres Antrags berühren,
- d. Informationen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Innenministeriums stehen, die nicht den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben zuzuordnen ist, sowie
- e. interne vorbereitende Notizen und Entwürfe.

3. Gemäß § 9 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) wird mitgeteilt, dass der gewünschte Zugang zu den unter obenstehender Ziffer 2 aufgeführten Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt weder ganz noch teilweise möglich sein wird.
4. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 240 Euro festgesetzt.

II. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 8. Juli 2020 haben Sie über das Portal www.fragdenstaat.de um Zugang zu folgenden Informationen gebeten:

- alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Wahlrecht und der Pandemielage, insbesondere Einschätzungen der Lage,
- alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landtagswahl 2021 und der Pandemielage,
- die Kommunikation des Ministeriums mit Parteien zwecks der Landtagswahl 2021 und der Pandemielage.

Mit weiterer Nachricht vom 8. August 2020 baten Sie um Information zum Stand Ihrer Anfrage, woraufhin wir Ihnen mit E-Mail vom 10. August 2020 mitteilten, dass die Frist

für die Bearbeitung Ihres Antrags auf drei Monate verlängert wird, nachdem der Umfang der begehrten Informationen erheblich ist. Zugleich teilten wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, eine Gebühr in Höhe von 288 Euro für die Bearbeitung Ihres Antrags zu erheben und bitten diesbezüglich um Mitteilung bis spätestens 10.09.2020, ob der Antrag auf Informationszugang trotz der entstehenden Gebühren aufrechterhalten werden soll. Ebenfalls bitten wir um Rückmeldung bis zum vorgenannten Datum, ob Sie mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Mit weiterer E-Mail vom 13. August 2020 erklärten Sie sich mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden und teilten mit, dass Sie trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühren an Ihrem Antrag auf Informationszugang festhalten wollen. Sie bitten um Übersendung der Informationen per E-Mail.

Mit weiterer E-Mail vom 17. Oktober 2020 haben Sie sich nach dem Stand der Bearbeitung erkundigt.

2. Rechtliche Würdigung:

zu Ziffer I.1:

Gemäß § 1 Absatz 2 LIFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen in dem Umfang, den wir Ihnen mit elektronischer Übersendung des Dokuments „Unterlagen.pdf“ zugänglich gemacht haben. Gemäß Ihrer Erklärung vom 13. August 2020 wurden die in den übersandten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten geschwärzt.

zu Ziffer I.2:

Der Antrag wird jedoch in Bezug auf die in Ziffer I.2 dieses Bescheids angegebenen Dokumente abgelehnt.

zu I.2.a:

Die auf den Internetseiten des Innenministeriums zum Thema Ihres Antrags vorhandenen Informationen sowie die Stellungnahme des Innenministeriums zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Carola Wolle AfD (Drucksache 16/8104) stellen Informationen dar, die Sie sich gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 5 LIFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen (Internet) selbst beschaffen können. Die Zugänglichmachung durch uns war daher nicht geboten, insbesondere da die entsprechenden Quellen unter der obigen Ziffer I.2.a angegeben wurden.

zu I.2.b:

Abzulehnen ist der Antrag auch in Bezug auf Informationen, über die wir nicht verfügbungsberechtigt sind (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 LIFG). Keine Verfügungsberechtigung besteht insbesondere für Informationen, die uns von Dritten zugänglich gemacht wurden, jedoch keine aktenrelevanten Informationen darstellen.

zu I.2.c.:

Der Antrag wird bezüglich gegenüber dem Landtag abgegebenen Stellungnahmen zu Petitionen, die den Themenkreis Ihres Antrags berühren, abgelehnt. Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 8 LIFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung. Stellungnahmen des Innenministeriums zu Petitionen dienen lediglich der Unterrichtung des Petitionsausschusses. Es kann für die parlamentarische Willensbildung nachteilig sein, wenn vorab oder nachträglich bekannt wird, wie sich die zuständigen Stellen der Exekutive zu einer Angelegenheit positioniert haben (vgl. auch die Gesetzesbegründung, Drs. 15/7720, Seite 60 und 67). Insbesondere kann der Willensbildungsprozess im Ausschuss dadurch beeinträchtigt werden, dass die Behörde durch das Wissen um eine spätere Offenlegung ihrer Stellungnahme diese zurückhaltender abfassen könnte. Zudem würde gegenüber dem Petitionsausschuss selbst kein Anspruch auf Zugänglichmachung der Informationen bestehen, da der Anwendungsbereich des LIFG gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 LIFG für den Petitionsausschuss des Landtags nicht eröffnet wäre, nachdem dieser keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

zu I.2.d.:

Der Anwendungsbereich des LIFG ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 LIFG nicht eröffnet für Tätigkeiten des Innenministeriums, die nicht den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben zuzuordnen sind, weshalb der Antrag bezüglich dieser Informationen abzulehnen ist. Hierzu zählen insbesondere politische Schreiben des Ministers an Abgeordnete oder beispielsweise die Einbringung von Gesetzesentwürfen durch die Landesregierung, welche als Regierungshandeln einzuordnen sind.

zu I.2.e.:

Interne Notizen und Entwürfe, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind gemäß § 3 Nr. 3 LIFG nicht vom Begriff der amtlichen Information umfasst und unterliegen damit nicht dem Anspruch auf Informationszugang. Hierunter fallen insbesondere eine Entscheidung vorbereitende interne Notizen.

Zu Ziffer I.3.:

Die obenstehend genannten Ablehnungsgründe liegen zum jetzigen Zeitpunkt sowie in Zukunft vor, so dass die unter Ziffer I.2. genannten Informationen auch künftig nicht zugänglich gemacht werden können.

zu Ziffer I.4.:

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 LIFG und § 4 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 1 Gebührenverordnung Innenministerium und Nr. 20.3.2 Gebührenverzeichnis (Anlage der Gebührenverordnung Innenministerium). Nach Nr. 20.3.2 Gebührenverzeichnis beträgt die Gebühr für die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen, 200,01 bis 500 Euro.

Für die konkrete Bemessung der Gebührenhöhe maßgeblich war insbesondere der zeitliche Aufwand unter Berücksichtigung der wirksamen Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang und des aufgezeigten Gebührenrahmens. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Antrags betrug insgesamt mindestens acht Stunden.

Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Informationszugang, welches nicht durch die Erhebung von Gebühren übermäßig beeinträchtigt werden soll (vgl. §10 Absatz 3 Satz 2 LIFG), wurde die Gebühr im unteren Bereich des in Nr. 20.3.2 Gebührenverzeichnis aufgeführten Rahmens (200,01 Euro bis 500,00 Euro) angesetzt.

Wir bitten, die Gebühr unter Nennung des Kassenzzeichens 2010128175801 an das folgende Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen:

IBAN: DE02600501017495530102

BIC: SOLADEST600

Die Gebühr ist gemäß § 18 LGebG ab Zugang dieses Bescheids fällig. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 20 LGebG Säumniszuschläge erhoben werden können, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

